Bundesministerium
der Finanzen

ABDRUCK

Dr. Falk Goworek
Unterabteilungsleiter II E

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Bundesbehörden

Oberste Finanzbehörden der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-2339
FAX +49 (0) 30 18 682-88 2339
E-MAIL IIE4@bmf.bund.de
DATUM 10. November 2022

BETREFF **Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie);**
Änderung der Abrufrichtlinie mit Anlagen und der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf)

BEZUG Rundschreiben vom 22. September 2017
- II A 3 - H 1012-6/16/10003 :003 (2017/0788037) -
Schreiben vom 23. März 2020
- II A 9 - H 2099/12/10001:001 (2020/0276749) -

ANLAGEN 1

GZ **II E 4 - H 2074/21/10001 :002**
DOK **2022/0946980**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

I

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) wird im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof die Abrufrichtlinie mit Anlagen einschließlich der Besonderen Nebenbestimmungen für den Abruf von Zuwendungen (BNBest-Abruf) gem. der Anlage 1 (Synopse) geändert. Die Änderungen sind zum 9. September 2022 in Kraft getreten. Die bisherigen Regelungen, die mit Schreiben vom 21. Dezember 2017 veröffentlicht wurden, sind außer Kraft.

Ergänzend zu den redaktionellen Änderungen im Text gebe ich folgende Erläuterungen:

a) Klarstellung der Voraussetzungen für eine Zulassung zum Abrufverfahren. Nach Nr. 1.2 Absatz 1 Abrufrichtlinie ist der Zuwendungsempfänger grundsätzlich durch die zuständige oberste Bundesbehörde zu ermächtigen, die ihm bewilligten Zuwendungen bei Bedarf abzurufen (Abrufverfahren), soweit der jährliche Zuwendungsbetrag über

500.000 Euro liegt. Dieser jährliche Zuwendungsbetrag bezieht sich immer auf die Höhe der einzelnen Zuwendungsprojekte, nicht auf dir gesamte jährliche Zuwendung eines Zuwendungsempfängers.

b) Zeitpunkt des Abrufs der Bundesmittel
Gemäß Nr. 1 BNBest-Abruf sind die Bundesmittel erst am Tage des Bedarfs und nur insoweit abzurufen, als sie für fällige Zahlungen benötigt werden. Für die Schätzung des Bedarfs ist zu beachten, dass die Durchführung von Zahlungen bis zu drei Werktage dauern kann. Der notwendige Bedarf sollte daher vorsichtig geschätzt werden, die Kosten des Zahlungsverkehrs aufgrund von nicht ausreichend gedeckten Konten sollten in die Schätzung einbezogen werden. Auf folgende Vereinfachungen weise ich hin:

- Zur Arbeitserleichterung kann der Zuwendungsempfänger die eigenen Zahlungstermine zusammenlegen, um so einen wöchentlichen oder nur monatlichen Abruf zu erreichen.

- Gemäß Nr. 3.1 Absatz 4 BNBest-Abruf kann ein Zuwendungsempfänger für einen feststehenden zukünftigen Bedarf einen Auszahlungsbeleg im Voraus der Bundeskasse übermitteln, als Fälligkeitstag ist der Tag einzutragen, an dem die Mittel auf dem Konto des Zuwendungsempfängers benötigt werden (=Bedarf i.S.d. Nr. 1 BNBest-Abruf).

c) Abruf über Bedarf
Gemäß Nr. 1 BNBest-Abruf ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Titelverwalter (anordnende Stelle) unverzüglich zu unterrichten, sofern die abgerufenen Mittel den tatsächlichen Bedarf am Tage des Abrufs übersteigen. Bitte vereinbaren Sie mit dem Zuwendungsempfänger, ab welcher Betragshöhe die aktuell nicht benötigten Bundesmittel zurückzuzahlen sind. Seit dem 14. September 2022 erhält der Bund von der Bundesbank Zinsen in Höhe von 0,55 % auf die Guthaben des Bundes. Bitte berücksichtigen Sie diese Verzinsung als Kosten bei der Vereinbarung über eine notwendige Rückzahlung von evtl. zu viel abgerufenen Bundesmitteln.

d) Unterschrift
Gemäß Nr. 3.1 Absatz 2 BNBest kann der Auszahlungsbeleg von einer berechtigten Person des Zuwendungsempfängers mit den Feststellungen „sachlich richtig“ und „rechnerisch richtig“ unterzeichnet werden. Die Festlegung und die Prüfung der berechtigten Person liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Zuwendungsempfängers.

Abweichend von dem Grundsatz, dass Kassenanordnungen nur ausgeführt werden dürfen, wenn sie der Bundeskasse im Original vorliegen, kann der unterschriebene Auszahlungsbeleg (M 03) per E-Mail oder per Fax an die Bundeskasse übermittelt werden. Es liegt kein Schriftformerfordernis vor.

II

Zusätzlich hebe ich den Erlass vom 23. März 2020 zur Erleichterung im Abrufverfahren während der Corona-Pandemie mit dem Aktenzeichen (II A 9 - H 2099/12/10001 Dok. 2020/0276749) auf.

Im Auftrag
Dr. Goworek

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.